OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552735/10/SE – 552736/2

Datum:
Linz, 10. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. A__ und 2. B__, vertreten durch C__, Rechtsanwälte, Strafverteidiger, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Juli 2023, GZ: BHBRForst-2021-352567/11-Bos, betreffend Waldfeststellung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass es sich bei der nachstehend dargestellten, gelb schraffierten Teilfläche des Grundstückes Nr. E, KG F__, Gemeinde G__, im Ausmaß von 378 m² um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Bild 1

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juli 2023, GZ: BHBRForst-2021-352567/11-Bos, wurde festgestellt, dass es sich beim Grundstück Nr. E, KG F__, Gemeinde G__, mit einem Gesamtausmaß von 527 m^2 nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

I.2. Dagegen erhoben A__ und B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer), vertreten durch C__, Rechtsanwälte, Strafverteidiger, fristgerecht Beschwerde und beantragen den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Die Beschwerdeführer brachten im Wesentlichen vor, dass die gegenständliche Fläche mit anderen Waldgrundstücken doch zusammenhänge und dass insbesondere der vorhandene forstliche Bewuchs eine bedeutende Schutzwirkung als Windschutz für den gesamten im Osten angrenzenden Waldkomplex erfülle.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 29. August 2023, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde mit dem zugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte eine Stellungnahme der Gemeinde G__ über das öffentliche Gut, Grundstück Nr. H, KG F__, ein.

I.5. Das vom beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen zu konkret vorgegebenen Beweisthemen erstellte Gutachten vom 29. Jänner 2024 wurde allen Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis übermittelt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 26. Februar 2024 eine mündliche Verhandlung durch, an der die Beschwerdeführer und ihre Rechtsvertretung teilnahmen. Der forstfachliche Amtssachverständige war ebenfalls anwesend. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung von Stellungnahmen sowie forstfachlichen Gutachten und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des Grundstückes Nr. E, KG D__, Gemeinde G__, welches ein Ausmaß von 527 m^2 aufweist.

Der darauf vorhandene forstliche Bewuchs setzt sich neben einzelnen beigemischten Fichten hauptsächlich aus Laubgehölzen wie Stieleichen, Hainbuche und Kirsche zusammen. Der Bestand ist stufig gebaut und mit ungleichaltrigen Bäumen der 1. bis 6. Altersklasse (1 bis > 100 Jahre) bestockt. Es befindet sich auch Naturverjüngung vor Ort, welche jedoch noch nicht als gesichert zu beurteilen ist. Aktuell ist eine Baumreihe ausgeprägt. Die bestockte Fläche hat ein Ausmaß von 378 m^2.

Die durchschnittliche Breite der bestockten Fläche beträgt ca. 4,07 m. Sie verengt sich von Süden nach Norden hin zu einer Einzelbaumreihe. Im südlichen Bereich ist eine Breite von 11 m und in den nördlichen 50 m durchgehend eine Breite von 3 m feststellbar.

Der forstliche Bewuchs auf der gegenständlichen Fläche (Waldrand bzw. Trauf) ist von besonderer Relevanz als Windschutz, Schutz vor Sonnenbrand und in der Folge vor Schadinsekten für den östlich dahinterliegenden Fichtenbestand auf dem Grundstück Nr. I, KG D__, Gemeinde J__. Die Hauptwindrichtung kommt von Westen.

Zwischen der gegenständlichen Fläche und dem östlich gelegenen Waldbestand besteht eine Distanz von ca. 3,5 m. Diese Distanz ist im Endbestand ein durchaus üblicher Abstand zwischen hiebsreifen Bäumen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

Sowohl das - nach Durchführung eines Lokalaugenscheins am 9. Jänner 2024 - vom forstfachlichen Amtssachverständigen erstellte Gutachten vom 29. Jänner 2024 als auch seine ergänzende fachliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung am 26. Februar 2024 sind schlüssig aufgebaut, widerspruchsfrei und für Dritte nachvollziehbar. Im Übrigen blieben diese auch unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
[...]

Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und auf Windschutzanlagen anzuwenden, ungeachtet der Benützungsart der Grundflächen und des flächenmäßigen Aufbaues des Bewuchses.
[...]
(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen. Gemäß § 1a Abs. 5 gemeldete Agroforstflächen gelten nicht als Windschutzanlagen, auch wenn sie die vorgenannten Schutzfunktionen aufweisen.
[...]

Feststellungsverfahren

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
[...]

III.2. Waldeigenschaft

Für die gegenständliche mit forstlichem Bewuchs bestockte Fläche liegt mangels der erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 1a Abs. 1 ForstG 1975 die Waldeigenschaft nicht vor. Da sich die bestockte Fläche auf eine Baumreihe reduziert und diese nach § 1a Abs. 4 leg. cit. ex lege nicht Wald ist, erfüllt sie auch gemeinsam mit dem im Norden angrenzenden Waldkomplex nicht die Waldeigenschaft.

Baumreihen sind aber gemäß § 1a Abs. 4 lit. d ForstG 1975 dann Wald, iSd ForstG 1975, wenn es sich um eine Windschutzanlage handelt.

III.3. Windschutzanlage

Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden dienen. Die Definition der Windschutzanlage in § 2 Abs. 3 ForstG 1975 schränkt diese weder auf die beiden beispielhaft genannten Schutzzwecke (Erosion und Schneeverfrachtung) noch - hinsichtlich des Schutzobjektes - auf "landwirtschaftliche Grundstücke" ein. Die Wendung "vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung" umschreibt zwar den Kernaufgabenbereich von Windschutzanlagen; diese Formulierung bietet aber Platz für das Einfließen anderer Schutzzwecke bzw. Schutzobjekte (vgl. VwGH 2001/07/0121).

Ob Reihen von Bäumen als Windschutzanlage den Bestimmungen des ForstG 1975 unterliegen und somit Waldeigenschaft besitzen, bemisst sich danach inwieweit

diese iSd § 2 Abs. 3 ForstG 1975 dem Schutz von Windschäden dienen (vgl. VwGH 17.05.2005, 2003/10/0134).

Konkret schützt die gegenständliche Baumreihe auf dem Grundstück Nr. E, KG F__, Gemeinde G__, den im Osten dahinterliegenden Waldkomplex vor Windschäden, die aufgrund der vom Westen kommenden Hauptwindrichtung entstehen können. Dies wurde in der mündlichen Verhandlung vom beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen festgestellt.

Bei der gegenständlichen bestockten Fläche handelt es sich daher um Wald iSd § 1a lit. d ForstG 1975, weshalb der Beschwerde stattzugeben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer